Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**V/2011/10170**
Datum:	14.10.2011
Bezug-Nummer.	
HHstelle/Kostenstelle:	1.1200.65000
Verfasser:	Dez. II, Umweltamt
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	01.12.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	14.12.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung im Industriegebiet Halle-Saalekreis an der A 14-Star Park A 14**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der einheitlichen Abfallentsorgung im gemeindeübergreifenden „Industriegebiet Halle-Saalekreis an der A 14- Star Park A 14“ zu.

Finanzielle Auswirkung: **keine**

Haushaltsstelle: VerwHH :
VermHH :

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Begründung:

Das „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14- Star Park A 14“ (im weiteren Vertragsgebiet) soll zu einem gemeindeübergreifenden Industriegebiet entwickelt und dementsprechend genutzt werden.

Im Jahr 2001 wurde der Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ gegründet und diesem die Entwicklung des Vertragsgebietes, d. h. die Durchführung und Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung, der Vollzug der Bauleitplanung sowie die Durchführung der erforderlichen Erschließung im Sinne der §§ 123 ff BauGB als satzungsgemäße Aufgabe übertragen.

Das Vertragsgebiet erstreckt sich in territorialer Hinsicht über das Gebiet der Stadt Halle sowie zugleich über Gebiete der Stadt Landsberg und der Gemeinde Kabelsketal.
Damit befindet sich das Vertragsgebiet gleichzeitig im Zuständigkeitsbereich von zwei Öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgern, der Stadt Halle (Saale) sowie des Landkreises Saalekreis.

Der anteilig größte Teil des Vertragsgebietes wird dabei vom Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) umfasst.

Die Erschließung des Vertragsgebietes erfolgt auf der Grundlage des Städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007 im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“.

Diesem Städtebaulichen Rahmenvertrag liegen insbesondere das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der zu dessen Durchführung im Zeitraum 2007 bis 2010 erlassene 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zugrunde.

Zur Gewährleistung der gemeindeübergreifend ordnungsgemäßen und reibungslosen Abfallentsorgung im Vertragsgebiet werden eine einheitliche Organisation und Durchführung derselben angestrebt. Dabei sollen insbesondere durch zersplitterte kommunale Zuständigkeiten verursachte „Reibungsverluste“, Probleme und Kosten bei der technischen und wirtschaftlichen Absicherung der Aufgabenerfüllung sowie ihrer Organisation und Durchführung vermieden werden.

Ziel ist, durch eine gemeindeübergreifende Bündelung der Aufgabenzuständigkeit und Aufgabenverantwortung eine einheitliche sowie technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abfallentsorgung langfristig zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vereinbarungspartner zur Gewährleistung der gemeindeübergreifenden Durchführung dieser öffentlichen Aufgabe
im Vertragsgebiet die folgende Zweckvereinbarung im Sinne des § 3 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 238).

Nach Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung hat eine entsprechende Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006 in der derzeit geltenden Fassung dergestalt zu erfolgen, dass die Stadt Halle (Saale) ermächtigt wird, nunmehr auch auf dem Vertragsgebiet die entsprechenden hoheitlichen Aufgaben der Abfallentsorgung zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt bestehen nicht, da alle erforderlichen Aufwendungen zur Erfüllung dieser Aufgabe in der Benutzungsgebühr zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ kalkuliert und durch deren Erhebung abgegolten werden.

Die Zulässigkeit der Ausdehnung dieser Aufgaben ergibt sich aus § 4 des GKG LSA.

Die Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 GKG LSA bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Anlage:

Zweckvereinbarung